Kreisstadt Dietzenbach

Änderung der Gebührenordnung für die Stadtbücherei

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie der §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach in der Sitzung vom 31.10.2025 folgende **Änderung der Gebührenordnung für die Stadtbücherei** beschlossen:

Artikel I
§ 1 – Gebühren und Auslagen – erhält folgende Fassung:

§ 1 - Gebühren und Auslagen

Für die Ausleihe von Medien in der Stadtbücherei ist ein gültiger Bibliotheksausweis erforderlich. Für den Leseausweis werden folgende Gebühren erhoben:

Ausstellung und Verlängerung eines Leseausweises

• Erwachsene	EUR 10,00
• Regionalausweis (ab 18 Jahren)	EUR 25,00
• Begünstigte (Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienstleistende, FSJer, Arbeitslose, Rentner, Inhaber der Ehrenamtscard Hessen)	EUR 5,00
• Benutzer unter 18 Jahren	kostenlos

Ausstellung eines Ersatzleseausweises

• Ersatzleseausweis	EUR 5,00
• Ersatz Regionalausweis	EUR 10,00
• Begünstigte (Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienstleistende, FSJer, Arbeitslose, Rentner, Inhaber der Ehrenamtscard Hessen)	EUR 3,00
• Benutzer unter 18 Jahren	EUR 1,50

Der Leseausweis besitzt ab dem Datum der ersten Ausleihe ein Jahr Gültigkeit. Die Gebühren entstehen und werden fällig bei der Ausstellung bzw. bei der Verlängerung der Gültigkeit des Leseausweises. Für die Benutzer, die vor Ablauf der Gültigkeit ihres Leseausweises das 18. Lebensjahr vollenden, entsteht eine Pflicht zur Entrichtung der vollen Benutzungsgebühr erst ab der nächsten Verlängerung oder Neuausstellung eines Leseausweises. Bei vorzeitiger Beendigung des Benutzerverhältnisses erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

Artikel II
Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dietzenbach, 27.11.2025
Der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

Dr. Dieter Lang
Bürgermeister

Telefon: 06074-373 0 - stadt@dietzenbach.de - www.dietzenbach.de